

**Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ)
km 66,2+50 – Leipziger Straße –
Strecke 6300; Sangerhausen - Erfurt**

**Kreuzungsvereinbarung
§§ 3, 12(1) EKrG**



Inhaltsverzeichnis Kreuzungsvereinbarung

Kreuzungsvereinbarung

- Anlage 1 Erläuterungsbericht
- Anlage 2 Übersichtsplan
- Anlage 3 Fotodokumentation
- Anlage 4 Pläne der geänderten Kreuzung
 - 4.1 - Draufsicht
 - 4.2 - Längsschnitte
- Anlage 5 Plan der Baustelleneinrichtungsflächen

Kreuzungsvereinbarung

(§§ 3 / 12(1) EKrG)

**EÜ km 66,2+00
Strecke 6300**

Zwischen der

DB Netz AG

**Regionalbereich Südost
Brandenburger Str. 1
04103 Leipzig**

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

Landeshauptstadt Erfurt

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Bausewein

Fischmarkt 1
99084 Erfurt

- nachstehend **Stadt Erfurt** genannt -

wird

gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Leipziger Straße kreuzt im Stadtgebiet Erfurt die Eisenbahnstrecken
- 6300 - Strecke Sangerhausen - Erfurt in km 66,2+50
 - 6301 - Erfurt Ost - Abzw Erfurt Leipziger Straße in km 66,2+50
 - 6302 - Wolframshausen - Erfurt Hbf in km 67,5+83
 - 6292 - Abzw Erfurt Dieselstraße - Abzw Erfurt Gbf Eo in km 67,5+83.

Die Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung hergestellt.

Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges, die Stadt Erfurt als Baulastträger der Straße und der Gehwege.

Die Interessen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) werden kreuzungsrechtlich durch die Stadt Erfurt vertreten. Die Stadt Erfurt ermächtigt die DB Netz AG, die Bauausführung, soweit diese ausschließlich die Straßenbahnanlagen anbetrifft, unmittelbar mit der EVAG abzustimmen.

- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangt die DB Netz AG die Erneuerung der Brückenbauwerke mit einem regelkonformen Geländerabstand.

Der Straßenbaulastträger hat kein Verlangen.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
- a) Abbruch der vorhandenen EÜ
 - b) Neubau der EÜ als Einfeldbrücken mit Herstellung der vorhandenen lichten Durchfahrtshöhe ($\geq 4,70$ m)
 - c) Die lichte Weite ergibt sich aus der technologisch vorteilhaften Errichtung der neuen Widerlager hinter den vorhandenen Widerlagern.
 - d) Die vorhandenen Abmessungen des Verkehrsraumes der Straße bleiben erhalten, da sowohl die vorhandenen Widerlager als auch die vorhandenen Anprallkörper der Stützenreihen im Verkehrsraum verbleiben. Die Widerlagersockel werden bis ≤ 15 cm über Gehweg abgebrochen und dienen als Hochbord der Abgrenzung des Gehweges von den Flächen, welche für den öffentlichen Verkehr nicht nutzbar sind.
 - e) Anhebung der Gleisgradienten um $\approx 0,35$ m zur Beibehaltung der vorhandenen lichten Höhe unter Berücksichtigung der Konstruktionshöhe der neuen Eisenbahnbrücke einschließlich Schotterbettung,
 - f) Anpassung der Überbauten an die geänderte Gleislage sowie Vergrößerung der Geländerabstände auf den Überbauten zur Herstellung regelkonformer Brücken.
 - g) Sicherung und bauzeitliche Verlegung der von der Baumaßnahme betroffenen Versorgungsleitungen,
 - h) Bauzeitlicher Ausbau des Innsbrucker Weges für Baustellen- und Umleitungsverkehr

- i) Straße und Gehwege bleiben in Lage und Höhe unverändert.
 - j) Die Fahrleitung der Straßenbahn wird nicht an den Brückenbauwerken befestigt.
 - k) Für Baufreiheitszwecke wird die Fahrleitung der Straßenbahn an- und abmontiert. Die Unterbrechung des Betriebes der Straßenbahn soll auf 3 Sperrpausen zu je 56 h, jeweils an Wochenenden beschränkt werden.
 - l) Errichtung einer 150m langen und 2 m hohen Lärmschutzwand östlich der Gleisanlagen
- (2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten und als Anlagen beigefügten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:
- Anlage 1 - Erläuterungsbericht
 - Anlage 2 - Übersichtsplan
 - Anlage 3 - Fotodokumentation
 - Anlage 4 - Pläne der geänderten Kreuzung (Grundriss, Längsschnitte))
 - Anlage 5 - Plan der Baustelleneinrichtungsflächen

§ 3

Planfeststellung / Plangenehmigung

Für die Maßnahme liegt der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes, Ast Erfurt mit Datum vom 13.02.2013 (Az: 53110-531ppw/008-2317#006) vor.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs.1 aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (3) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.
- (4) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Eisenbahnüberführung und des von der Baumaßnahme betroffenen Straßenraumes durch die Beteiligten. Die Stadt Erfurt ist berechtigt, die EVAG von dem Abnahmetermin in Kenntnis zu setzen. Soweit es die Straßenbahnanlagen der EVAG anbetrifft, erfolgt die gemeinsame Abnahme im Beisein der EVAG.
- (5) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr.8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkBl.1989 S.419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) werden nach § 12 Nr.1 EKrG von der DB Netz AG getragen.
- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispositiva ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören - nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse.
- (7) Die Stadt Erfurt kann aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse nachweisen, dass sie gegenüber der EVAG verpflichtet ist, Kosten für Betriebserschwernisse, welche bei der Durchführung dieser Maßnahme entstehen, zu erstatten. Somit gehören diese Kosten mit in die kreuzungsbedingte Kostenmasse.
- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG erstellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- entfällt -

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Eisenbahnbrücke und die Eisenbahnanlagen, ebenso die Sockel der verbleibenden Widerlagerreste und die Schotterfläche zwischen altem und neuem Widerlager
 - b) die Stadt Erfurt die Straße einschließlich der Gehwege und die Stadtbahnanlagen

Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum der Stadt Erfurt.

§ 8

Sonstiges

- (1) Die Prüfung des Brückenbauwerks nach DIN 1076 obliegt der DB Netz AG und wird von einem Brückensachverständigen durchgeführt. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (2) Alle Arbeiten sind weitgehend unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Straßenverkehrs auszuführen.
- (3) Für das Verfahren bei der Planung, Baudurchführung und Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gelten die „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKRg“, bekannt gegeben vom BMVI mit ARS Nr. 10/2014 - StB 15/7174.2/4-3/2178067 - vom 18.11.2014.
- (4) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs.2.

Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

- (5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (6) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (7) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem/einem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (8) Der Straßenbaulastträger erwirkt bei der EVAG, dass ihm sämtliche Unterlagen zur Kostenhöhe (z.B. Kostenvoranschläge, abzurechnende Leistungen) der Betriebserschwernisse wie Schienenersatzverkehr und Umleitungsverkehr zur

Prüfung vorgelegt werden. Die tatsächlich im Schienenersatz- und Umleitungsverkehr erbrachten Leistungen werden vom Straßenbaulastträger nach erfolgter Prüfung mit Stempel und Unterschrift sachlich richtig gezeichnet.

Auf dieser Grundlage kann die EVAG die Kosten der Maßnahme nach § 2 Absatz 1k) der DB Netz in Rechnung stellen. Als Nachweis über Höhe und Berechtigung der Forderungen seitens der EVAG dient der vom Straßenbaulastträger sachlich richtig gezeichnete Beleg, auf dem die eingetretenen Betriebserschwernisse der EVAG bestätigt wurden. Die Rechnung ist durch die EVAG zusammen mit dem Beleg direkt an die DB Netz zu senden.

Buchhaltungszentrum EIU
Brandenburger Straße 1
04103 Leipzig

Bei Rechnungslegung bitte die Kennung

Projekt T.016048365; Erneuerung EÜ km 66,2+50 (Leipziger Straße; Erfurt) -
Strecke 6300 (Sangerhausen - Erfurt)

SEV EVAG
verwenden.

§ 9

Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung.

Leipzig, den 13.03.15

Erfurt, den

DB Netz AG
Regionalbereich Südost

Stadt Erfurt

i.v. d. H. f. i.v. d. p. w. l.

.....

A. Bausewein